

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) zur Belieferung mit Strom/Gas für Industrie- und Geschäftskunden

## 1. Allgemeines

Es gelten ausschließlich die Bedingungen dieses Vertrages. Abweichende Vorschriften und AGB des Kunden gelten nicht, es sei denn, die enewa hat dem ausdrücklich und schriftlich zugestimmt.

## 2. Lieferstelle/Umfang und Durchführung der Lieferung/Leistungsumfang/Messstellenbetrieb/Lieferbeginn/Eigenerzeugungsanlagen/Gasqualität/Weiterleitungsverbot/Befreiung von der Leistungspflicht

2.1 Die enewa liefert den vereinbarten Bedarf des Kunden an Strom/Gas (Energie) an seine vertraglich benannte Lieferstelle. Erfolgt die Lieferung inklusive Netznutzung, erfolgt sie einschließlich der erforderlichen Netz- und Systemdienstleistungen und die Regelung der Netznutzung bis zur vertraglich vereinbarten Lieferstelle obliegt dem Lieferanten.

2.2 Der Messstellenbetrieb wird durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber erbracht und ist gemäß § 9 Absatz 2 MsbG Bestandteil dieses Vertrags, soweit der Kunde keinen gesonderten Vertrag über den Messstellenbetrieb schließt und/oder die Belieferung ohne Netznutzung erfolgt. Die enewa stellt dem Kunden das Entgelt für den Messstellenbetrieb unter den Voraussetzungen von Ziffer 6.2 c) bzw. d) in Rechnung.

2.3 Der tatsächliche Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (zum Beispiel Kündigung des bisherigen Liefervertrages, Vereinbarungen mit dem Netzbetreiber aufgrund gesonderter Vollmacht) erfolgt sind. Die Kündigung des vorangegangenen Lieferverhältnisses obliegt dem Kunden.

2.4 Der Kunde hat die enewa vorab in Textform über die Verwendung von Eigenerzeugungsanlagen zu informieren.

2.5 Die enewa erklärt sich grundsätzlich bereit, auf Verlangen des Kunden auch eine höhere Leistung als die vertraglich vereinbarte zur Verfügung zu stellen. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass über die technischen und wirtschaftlichen Bedingungen für die Erhöhung zwischen dem Kunden und der enewa sowie, falls erforderlich, zwischen dem Kunden und dem örtlichen Netzbetreiber rechtzeitig vorher gesonderte Ergänzungsverträge abgeschlossen werden.

2.6 Die Belieferung erfolgt mit Gas, das in seinen brenntechnischen Kenndaten sowie in seinen Gehalten an Gasbestandteilen den Spezifikationen des jeweiligen Netzbetreibers entspricht. Ebenso wird der Übergabedruck vom jeweiligen Netzbetreiber vorgegeben.

2.7 Der Kunde wird die gelieferte Energie lediglich zur eigenen Versorgung nutzen. Eine Weiterleitung an Dritte ist – vorbehaltlich einer ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung des Lieferanten in Textform – unzulässig.

2.8 Wird den Parteien die Erfüllung der Leistungspflichten durch unvorhersehbare Umstände, auf die sie keinen Einfluss haben und deren Abwendung mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann (insbesondere höhere Gewalt wie zum Beispiel Naturkatastrophen, Krieg, Pandemien, Arbeitskampfmaßnahmen, hoheitliche Anordnungen), unmöglich gemacht, so sind die Parteien von ihren vertraglichen Leistungspflichten befreit, solange diese Umstände noch andauern.

2.9 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung ist die enewa, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, von ihrer Leistungspflicht befreit. Die enewa ist weiter von der Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung bzw. der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat. Schadenersatzansprüche des Kunden gegen die enewa bleiben für den Fall unberührt, dass die enewa an der Unterbrechung ein Verschulden trifft. Zu den möglichen Ansprüchen des Kunden gegen den Netzbetreiber siehe Ziffer 10.2.

2.10 Die Parteien sind verpflichtet, sich unverzüglich unter Darlegung der sie an der Vertragserfüllung hindernden Umstände zu benachrichtigen; sie werden darüber hinaus das Leistungshindernis so schnell wie möglich beseitigen, sofern ihnen dies mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand möglich ist.

## 3. Messung/Abschlagszahlungen/Abrechnung/Abrechnungsinformationen/Verbrauchshistorie

3.1 Die Menge der gelieferten Energie wird durch Messeinrichtungen bzw. Messsysteme (oder rechtmäßige Ersatzwertbildung) des zuständigen Messstellenbetreibers bzw. Netzbetreibers ermittelt. Beim Auseinanderfallen von Anschluss- und Messebene kann der Messstellenbetreiber einen entsprechenden Korrekturfaktor vorgeben. Die Ablesung der Messeinrichtungen wird vom Messstellenbetreiber, vom Netzbetreiber oder der enewa oder, sofern keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt, auf Verlangen der enewa, des Messstellenbetreibers oder des Netzbetreibers unentgeltlich vom Kunden durchgeführt. Verlangt die enewa eine Selbstablesung des Kunden, fordert sie den Kunden rechtzeitig dazu auf. Die Ablesung der Messeinrichtungen erfolgt unter anderem zum Zwecke der Abrechnung, etwa anlässlich eines Lieferantenwechsels, einer Plausibilisierung der Messwerte, eines Ein-/ Auszuges oder bei Vorliegen eines berechtigten Interesses der enewa an einer Kontrollablesung. Der Kunde kann einer Selbstablesung widersprechen, wenn sie ihm nicht zumutbar ist. Soweit der Kunde für einen bestimmten Abrechnungszeitraum trotz entsprechender Verpflichtung keine Ablesedaten übermittelt hat oder die enewa aus anderen Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, den tatsächlichen Verbrauch nicht ermitteln kann (etwa, weil keine Messwerte bzw. vom Messstellenbetreiber rechtmäßig ermittelten Ersatzwerte verfügbar sind), können die enewa, der Messstellenbetreiber und/oder der Netzbetreiber den Verbrauch insbesondere auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden jeweils unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen.

3.2 Soweit dies zur Abwicklung des Vertrages erforderlich ist, wird der Kunde der enewa, dem Messstellenbetreiber, dem Netzbetreiber oder einem von ihnen Beauftragten den Zutritt zu den Messeinrichtungen zu den in den Vertrag einbezogenen Lieferstellen verschaffen. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

3.3 Die enewa kann vom Kunden monatlich Abschlagszahlungen verlangen. Die enewa berechnet diese unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Verbrauchs nach billigem Ermessen, in der Regel auf der Grundlage der Abrechnung der vorangegangenen zwölf Monate bzw. unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Verbrauchs vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Ist die Messstelle des Kunden mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet, ist die enewa berechtigt, anstelle der Erhebung von Abschlagszahlungen, monatlich in dem auf den Liefermonat folgenden Kalendermonat die Entgelte nach diesem Vertrag für die im Vormonat gelieferte Energie abzurechnen.

3.4 Zum Ende jedes von der enewa festgelegten Abrechnungszeitraumes, der zwölf Monate nicht überschreitet, und zum Ende des Vertragsverhältnisses wird von der enewa eine Abrechnung nach ihrer Wahl in elektronischer Form oder in Papierform erstellt. Abweichend von Satz 1 hat der Kunde das Recht, eine kostenpflichtige monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung zu wählen, die auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung mit der enewa erfolgt. Sofern auf Wunsch des Kunden eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung vereinbart wurde, wird der Preis für die unterjährige Abrechnung dem Kunden für jede zusätzliche Rechnung gegen gesonderte Vergütung in Höhe von 13,42 € inklusive Mehrwertsteuer (mit Ausnahme der regulären Jahres- und Schlussrechnung) berechnet. Der Kunde liest hierzu die Messeinrichtungen auf Verlangen der enewa selbst ab. Erhält der Kunde Abrechnungen in Papierform, erfolgt die Übermittlung der Abrechnungen auf Wunsch auch in elektronischer Form. Erhält der Kunde elektronische Abrechnungen, erfolgt die Übermittlung der Abrechnungen auf Wunsch auch einmal jährlich in Papierform. In jeder Abrechnung wird der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet. Ergibt sich eine Abweichung der Abschlagszahlungen von der

Abrechnung der tatsächlichen Belieferung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachtrachtet, spätestens aber mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Bei monatlicher Abrechnung entfällt das Recht der enewa nach Satz 1 dieser Ziffer.

3.5 Auf Wunsch des Kunden stellt die enewa dem Kunden und/oder einem von diesem benannten Dritten, soweit verfügbar, ergänzende Informationen zu dessen Verbrauchshistorie zur Verfügung. Die enewa stellt dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung.

3.6 Der Kunde kann jederzeit von der enewa verlangen, eine Nachprüfung der Messeinrichtungen an seiner Lieferstelle durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle i.S.v. § 40 Absatz 3 MessEG zu veranlassen. Daneben wird der Kunde auf Wunsch des Lieferanten jederzeit alles Notwendige unternehmen, um eine Nachprüfung von Messeinrichtungen an der/den im Vertrag genannten Marktlage(n) zu ermöglichen. Die Kosten einer vom Kunden veranlassenen Nachprüfung fallen dem Kunden nur dann zur Last, sofern die eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden.

3.7 Ergibt eine Nachprüfung der abrechnungsrelevanten Messeinrichtungen eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt (wie zum Beispiel auch bei einer Rechnung auf der Grundlage falscher Messwerte), so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet bzw. nachtrachtet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Ist das Ausmaß des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an (und liegen auch keine rechtmäßig ermittelten Ersatzwerte vor), so ermittelt die enewa den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung durch Schätzung entsprechend Ziffer 3.1 Satz 7. Ansprüche nach dieser Ziffer sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesungszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

3.8 Erhält die enewa nach der Abrechnung für den jeweiligen Lieferzeitraum vom Netzbetreiber nachträglich korrigierte, für die Ermittlung des tatsächlichen Lieferumfangs nach Ziffer 3.1 maßgebliche Messwerte, erfolgt eine entsprechende Korrektur der Abrechnung durch die enewa gegenüber dem Kunden.

3.9 Ändert sich das vertragliche Entgelt während des Abrechnungszeitraums, so rechnet die enewa geänderte verbrauchsunabhängige Preisbestandteile tagesgenau ab. Für die Abrechnung geänderter verbrauchsabhängiger Preisbestandteile wird die nach Ziffer 3.1 ermittelte Verbrauchsmenge des Kunden im Abrechnungszeitraum auf Grundlage einer Schätzung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) auf den Zeitraum vor und nach der Preisänderung aufgeteilt, wobei jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen auf der Grundlage vergleichbarer Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen sind. Die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen können entsprechend angepasst werden.

3.10 Der Gastag ist die Zeitspanne von 24 aufeinander folgenden Stunden, die um 6.00 Uhr beginnt und um 6.00 Uhr des darauffolgenden Kalendertages endet.

3.11 Bei Lieferstellen mit registrierender Leistungsmessung gelten ergänzend und im Fall von Widersprüchen vorrangig die Regelungen der Ziffer 17.

3.12 Bei Belieferung ohne Netznutzung gelten ergänzend und im Fall von Widersprüchen vorrangig die Regelungen der Ziffer 18.

## 4. Zahlungsbestimmungen/Verzug/Prenotification/Zahlungsverweigerung/Aufrechnung

4.1 Sämtliche Rechnungsbeträge sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung, Abschläge und Vorauszahlungen zu dem von der enewa nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) im Abschlagsplan bzw. mit Verlangen der Vorauszahlung festgelegten Zeitpunkt fällig und ohne Abzug durch Einzug mittels Dauerüberweisung, SEPA-Lastschrift oder mittels Überweisung (auch durch Barüberweisung) zu zahlen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die Wertstellung auf dem Konto der enewa. Fällt der angekündigte Fälligkeitstag auf ein Wochenende oder einen Feiertag, wird der nächste Bankgeschäftstag als Fälligkeitstag gewählt. Feiertage sind die bundesweit einheitlich und die gesetzlich in NRW geltenden Feiertage sowie der 24. Dezember und der 31. Dezember eines Kalenderjahres. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die Wertstellung auf dem Konto der enewa. Der Kunde informiert die enewa vorab in Textform, sofern Dritte für ihn leisten. Die enewa ist berechtigt, Zahlungen Dritter abzulehnen.

4.2 Bei Zahlungsverzug kann die enewa angemessene Maßnahmen zur Durchsetzung ihrer Forderung ergreifen; wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten (zum Beispiel Inkassodienstleister) einziehen lässt. Die dadurch entstandenen Kosten kann die enewa nach tatsächlichem Aufwand berechnen. Gleiches gilt auch bei wiederholt erfolglosem Einzug im SEPA-Lastschriftverfahren sowie bei Sperrung und Entsperrung. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. § 288 Absatz 5 BGB bleibt unberührt.

4.3 Bei Einzug mittels SEPA-Lastschrift wird der Einzug mindestens sieben Werktagen vorher angekündigt (Prenotification).

4.4 Einwände wegen offensichtlicher Fehler einer Rechnung können nur binnen 30 Tagen nach Zugang der Rechnung schriftlich geltend gemacht werden. Einwände gegen Rechnungen, die der Kunde ohne sein Verschulden nicht früher erkennen konnte, sind innerhalb von 30 Tagen nach seiner Kenntnis, spätestens jedoch binnen eines Jahres, beginnend mit dem Schluss des Jahres, in dem die Rechnung zugegangen ist, schriftlich geltend zu machen. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist die rechtzeitige Absendung der Einwendung. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Hierauf wird die enewa den Kunden bei Beginn der Frist besonders hinweisen.

4.5 Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, sofern

- a) der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist, oder
- b) sofern aus Sicht eines verständigen Kunden die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht, zum Beispiel bei falschen Kundennamen, verwechselten Lieferstellen, ohne Weiteres erkennbaren Rechenfehlern oder bei weit außerhalb der Plausibilität liegenden Verbrauchsmengen, auch wenn eine Nachprüfung der Messeinrichtung deren ordnungsgemäße Funktion bestätigt hat.

Rechte des Kunden nach § 315 BGB bleiben unberührt.

4.6 Gegen Ansprüche der enewa kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden. Dies gilt nicht für Forderungen des Kunden gegen die enewa aufgrund vollständiger oder teilweiser Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der Hauptleistungspflicht.

## 5. Vorauszahlung/Sicherheitsleistung

5.1 Die enewa ist berechtigt, für den Verbrauch des Kunden wahlweise eine monatliche, zweiwöchentliche oder wöchentliche Vorauszahlung in angemessener Höhe zu verlangen, wenn der Kunde mit einer Zahlung aus dem Vertrag in nicht unwesentlicher Höhe in Verzug ist, der Kunde innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten wiederholt in Zahlungsverzug gerät, oder wenn eine Warenkreditversicherung des Lieferanten zur Sicherung seiner Ansprüche aus dem Belieferungsverhältnis aus Gründen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, ganz oder teilweise abgelehnt, gekündigt oder aufgelöst wird oder in sonstigen begründeten Fällen.

## AGB zur Belieferung mit Strom/Gas für Industrie- und Geschäftskunden

- 5.2 Bei Verlangen einer Vorauszahlung sind dem Kunden Beginn, Höhe, die Gründe für die Vorauszahlungen sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall mitzuteilen.
- 5.3 Die Zeitpunkte der Vorauszahlungen legt die enewa nach billigem Ermessen fest. Die Vorauszahlung ist frühestens zum Lieferbeginn fällig. Die Höhe der Vorauszahlung des Kunden wird von der enewa nach billigem Ermessen festgelegt, sie entspricht in der Regel der Höhe der für den jeweiligen Vorauszahlungszeitraum zu leistenden Zahlungen. Dabei berücksichtigt die enewa den voraussichtlichen Verbrauch des Kunden im jeweiligen Vorauszahlungszeitraum (Liefermonat bzw. Lieferwochen oder Lieferwoche), die prognostizierte Liefermenge oder den durchschnittlichen Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums und den aktuellen Vertragspreis. Sollte kein vorhergehender Abrechnungszeitraum bestehen und prognostizierte Liefermengen nicht vorliegen, kann die enewa auf den durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden und dem aktuellen Vertragspreis abstellen. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- 5.4 Eine monatliche Vorauszahlung wird am ersten Kalendertag des Liefermonats und eine wöchentliche oder zweiwöchentliche Vorauszahlung am ersten Kalendertag der jeweiligen Vorwoche fällig. Fällt der angekündigte Fälligkeitstag auf ein Wochenende oder einen Feiertag, gilt der nächste Bankgeschäftstag als Fälligkeitstag.
- 5.5 Die Vorauszahlung wird
- a) bei SLP-Lieferstellen mit den jeweils nächsten vom Kunden nach diesem Vertrag zu leistenden Zahlungen (Abschläge oder Rechnungsbeträge) verrechnet; bzw.
- b) bei RLM-Lieferstellen unmittelbar nach dem Zeitraum, für den sie geleistet wurde, als Abrechnungsposten in die Verbrauchsabrechnung eingestellt. Dabei erfolgt die Abrechnung der Energielieferung bei einer wöchentlichen oder zweiwöchentlichen Vorauszahlung jeweils in der Folgeweche des Vorauszahlungszeitraums, bei einer monatlichen Vorauszahlung in dem auf den Liefermonat folgenden Kalendermonat.
- Ergibt sich eine Abweichung der Vorauszahlung von der zu leistenden Zahlung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich nachrichtlich bzw. erstattet. Die Forderungen auf Rückerstattung bzw. die Nachforderungen werden sofort fällig.
- 5.6 Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann die enewa beim Kunden ein Vorauszahlungssystem (zum Beispiel Bargeld- oder Prepaidzähler) einrichten und betreiben bzw. den Messstellenbetreiber damit beauftragen (**gilt nicht bei Belieferung ohne Netznutzung**).
- 5.7 Anstelle einer Vorauszahlung, kann die enewa in angemessener Höhe Sicherheit, in der Regel Barsicherheit, verlangen.
- 5.8 Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen nach, so kann die enewa die Sicherheit verwerten. Darauf wird die enewa den Kunden in der Zahlungsaufforderung hinweisen, es sei denn, nach den Umständen des Einzelfalls besteht Grund zur Annahme, dass eine Befriedigung aus der Sicherheit zu spät erfolgen würde. Ist der Abschluss des Vertrages für den Kunden ein Handelsgeschäft, beträgt die Frist wenigstens eine Woche. In allen übrigen Fällen beträgt sie einen Monat. Die enewa wird die Sicherheit nur in dem Umfang verwerten, in dem dies zur Erfüllung der rückständigen Zahlungsverpflichtungen erforderlich ist.
- 5.9 Hat die enewa die Sicherheit vollständig oder teilweise gemäß vorgenannter Ziffer verwertet, leistet der Kunde auf Verlangen des Lieferanten erneut Sicherheit in angemessener Höhe, jedoch nicht über 120 Prozent der für die noch verbleibende Vertragslaufzeit durchschnittlich zu leistenden Zahlungen hinaus.
- 5.10 Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, soweit ihre Voraussetzungen weggefallen sind.
- 5.11 Die Regelungen zur Einstellung der Lieferung in Ziffer 8 sowie zur außerordentlichen Kündigung in Ziffer 9 bleiben unberührt.
- ### 6. Preise/Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen/Preisänderungen
- 6.1 Der vom Kunden zu zahlende Preis setzt sich aus den im vertraglich vereinbarten Preisblatt genannten Preisbestandteilen zusammen.
- 6.2 Der in der vertraglichen Vereinbarung genannte Strom- bzw. Gaspreis erhöht sich um folgende Preisbestandteile, im Einzelnen:
- a) die Strom-/Erdgas- und Energiesteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe;
- b) das an den Netzbetreiber abzuführende Netzentgelt in der jeweils durch den Netzbetreiber veröffentlichten bzw. in Rechnung gestellten Höhe (**gilt nicht bei Belieferung ohne Netznutzung**). Der Netzbetreiber ermittelt die Netzentgelte zum 1. Januar eines Kalenderjahres auf Grundlage der von der zuständigen Regulierungsbehörde nach Maßgabe des § 21a EnWG i. V. m. der ARegV, der StromNEV und sonstigen Bestimmungen des EnWG festgelegten und jeweils zum 1. Januar eines Kalenderjahres gemäß § 4 ARegV angepassten Erlösobergrenze. Der Netzbetreiber veröffentlicht die jeweils geltende Höhe der Netzentgelte auf seiner Internetseite. (i) Bei Marktlokationen mit registrierender Leistungsmessung sowie bei Marktlokationen mit intelligenten Messsystemen, an denen der Jahresverbrauch 100.000 kWh übersteigt oder die nicht in Niederspannung beliefert werden, gilt, sofern nicht mit dem Netzbetreiber ein Monatsleistungspreis vereinbart ist, ein Jahresleistungspreissystem. Abrechnungsrelevante Leistung ist dabei die im Kalenderjahr auftretende Jahreshöchstleistung. Abgerechnet wird dabei jeweils monatlich die bis zum Ende des Vormonats gemessene Jahreshöchstleistung. Sofern die vom Kunden in Anspruch genommene Leistung die bisherige Jahreshöchstleistung übersteigt, erfolgt auch eine Nachberechnung der Differenz zwischen der bisher berechneten und der neuen Jahreshöchstleistung rückwirkend für die vorausgegangenen Monate bis zum Beginn des laufenden Kalenderjahres. Bei einem unterjährigen Lieferantenwechsel erfolgt diese Nachberechnung nach den Vorgaben des einheitlichen Netznutzungsvertrags Strom auch für die Monate des Kalenderjahres, in denen noch keine Belieferung nach diesem Vertrag erfolgt ist. (ii) Bezieht der Kunde die Energie in einer anderen Spannungsebene als in Niederspannung, oder gilt für den Kunden ein individuelles Netzentgelt nach § 19 Absatz 2 StromNEV oder ein singuläres Netzentgelt nach § 19 Absatz 3 StromNEV, bzw. ändert sich dies während der Vertragslaufzeit und stellt der Netzbetreiber der enewa deshalb abweichende Netzentgelte in Rechnung, so gilt diese Änderung auch für die Abrechnung der enewa gegenüber dem Kunden. Dies kann dazu führen, dass Entgelte für vorangegangene Zeiträume – gegebenenfalls nach Beendigung des Vertrags oder der Belieferung der jeweiligen Marktlokation durch die enewa – nachgefordert oder zurückgezahlt werden müssen. (iii) Für den Fall, dass gegen die für die Entgelte maßgebliche, von der Regulierungsbehörde festgesetzte Erlösobergrenze Rechtsmittel eingelegt werden oder anhängig sind (zum Beispiel durch den Netzbetreiber oder Dritte), ist zwischen den Parteien dieses Vertrags das vom Netzbetreiber auf Grundlage der rechts- bzw. bestandskräftig festgesetzten Erlösobergrenze gebildete und rückwirkend angewendete Netzentgelt ebenso rückwirkend maßgeblich. Dies kann dazu führen, dass Entgelte für vorangegangene Zeiträume – ggf. nach Beendigung des Vertrags oder der Belieferung der jeweiligen Lieferstelle durch die enewa – nachgefordert oder zurückgezahlt werden müssen. Dies gilt auch bei Einlegen von Rechtsmitteln gegen die Erlösobergrenze des dem Netz des Netzbetreibers vorgelagerten Netzbetreibers, sofern diese eine rückwirkende Änderung der Entgelte des vorgelagerten Netzbetreibers zur Folge haben. (iv) Rück- oder Nachzahlungen werden jeweils mit dem jeweiligen Zeitraum maßgeblichen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB verzinst; dies gilt nicht, wenn der Basiszinssatz negativ ist; (v) Der Lieferant ist berechtigt, mit Netzbetreibern Vereinbarungen zur Abrechnung der Entgelte für vom Kunden verursachte Entnahmen von Blindstrom zu treffen, wonach der Netzbetreiber gegenüber dem Lieferanten abrechnet, soweit der Lieferant sicherstellt, dass eine zusätzliche Inanspruchnahme des Kunden für diese Entgelte durch den Netzbetreiber ausgeschlossen ist. Sollte der Lieferant gegenüber

- dem Netzbetreiber aufgrund einer vertraglichen Verpflichtung i. S. v. Satz 1 oder aus gesetzlichen oder behördlichen Regelungen für vom Kunden verursachte Entnahmen von Blindstrom gesondert aufkommen müssen, ist der Lieferant seinerseits berechtigt, diesen gesonderten Betrag für Blindstrom in der vom Lieferanten an den Netzbetreiber abzuführenden Höhe an den Kunden weiterzugeben. (vi) Wird der sich aus dem vertraglich vereinbarten Preisblatt ergebende Grundpreis (Netz) jährlich erhoben, berechnet die enewa das vom Kunden zu zahlende Entgelt im Rahmen von monatlichen Abschlägen bzw. Abrechnungen mit 1/12 des Jahresentgelts;
- c) das von der enewa an den Netzbetreiber abzuführende Entgelt für den konventionellen Messstellenbetrieb mit Messeinrichtungen und Messsystemen (**gilt nicht bei Belieferung ohne Netznutzung**). Der Netzbetreiber ermittelt dieses Entgelt zum 1. Januar eines Kalenderjahres auf Grundlage der von der zuständigen Regulierungsbehörde nach Maßgabe des § 21a EnWG i. V. m. der ARegV, der StromNEV und sonstigen Bestimmungen des EnWG festgelegten und jeweils zum 1. Januar eines Kalenderjahres gemäß § 4 ARegV angepassten Erlösobergrenze. Der Netzbetreiber veröffentlicht die jeweils geltende Höhe des Entgeltes für den Messstellenbetrieb auf seiner Internetseite. (i) Die Regelungen dieser Ziffer lit. b (iii) und (iv) gelten entsprechend. (ii) Die enewa berechnet das vom Kunden zu zahlende Entgelt im Rahmen von monatlichen Abschlägen bzw. Abrechnungen mit 1/12 des Jahresentgelts. (iii) Wird oder ist eine nach diesem Vertrag von der enewa belieferte Marktlokation des Kunden mit einem intelligenten Messsystem oder einer modernen Messeinrichtung i. S. d. MsbG ausgestattet, entfällt der Preisbestandteil nach dieser Ziffer für diese Marktlokation. In diesem Fall schuldet nach den Vorgaben des MsbG grundsätzlich der Kunde dem Messstellenbetreiber das Messstellenbetriebsentgelt, es sei denn, die enewa ist nach der nachfolgenden Ziffer zur Zahlung des Messstellenbetriebsentgelts gegenüber dem Messstellenbetreiber verpflichtet.
- d) Ist die enewa aufgrund einer vertraglichen, gesetzlichen oder regulierungsbehördlichen Regelung anstelle des Kunden verpflichtet, das Entgelt für den Messstellenbetrieb mit intelligenten oder modernen Messeinrichtungen für belieferte Marktlokationen des Kunden an den grundzuständigen Messstellenbetreiber abzuführen, zahlt der Kunde dieses Entgelt in der jeweils vom grundzuständigen Messstellenbetreiber auf seiner Internetseite veröffentlichten Höhe. Die enewa wird dem Kunden das zu zahlende Entgelt und den Umstand, dass dieses im Rahmen dieses Vertrags von ihr an den Kunden weiterberechnet wird informationell mitteilen, soweit und sobald ihr diese Umstände bekannt sind. Die enewa ist berechtigt, mit grundzuständigen Messstellenbetreibern Vereinbarungen zur Abrechnung der Entgelte für den Messstellenbetrieb mit intelligenten Messsystemen und modernen Messeinrichtungen zu treffen, wonach der grundzuständige Messstellenbetreiber gegenüber der enewa abrechnet, soweit die enewa sicherstellt, dass eine zusätzliche Inanspruchnahme des Kunden für diese Entgelte durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber ausgeschlossen ist. Ziffer c) lit. (ii) dieser Ziffer gilt entsprechend (**gilt nicht bei Belieferung ohne Netznutzung**);
- e) die von der enewa an den Netzbetreiber aufgrund vertraglicher Vereinbarung zu leistenden Zahlungen zum Ausgleich der vom Netzbetreiber abzuführenden Konzessionsabgabe in der jeweils geltenden Höhe (**gilt nicht bei Belieferung ohne Netznutzung**). Die Konzessionsabgabe wird von der jeweiligen Gemeinde bzw. dem jeweiligen Landkreis gegenüber dem Netzbetreiber für die Einräumung des Rechts zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die der unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet mit Energie dienen, erhoben. Sollte der Durchschnittspreis vor Mehrwertsteuer unterhalb des für die Bemessung der Konzessionsabgabe geltenden Grenzpreises liegen, entfällt die Konzessionsabgabe, solange der Grenzpreis nicht überschritten wird. Die Unterschreitung des Grenzpreises ist auf Verlangen dem örtlichen Netzbetreiber nach dessen Vorgaben seitens des Kunden durch ein Wirtschaftsprüferat nachzuweisen. Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach dem jeweils zwischen dem Netzbetreiber und der betreffenden Gemeinde vereinbarten Konzessionsabgabensatz gemäß Konzessionsabgabenverordnung in der jeweils geltenden Höhe; und
- f) für Erdgas: die die enewa treffenden Belastungen aus dem Kauf von Emissionszertifikaten nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) in der jeweils geltenden Höhe in ct/kWh („CO<sub>2</sub>-Preis“). Dieser Preisbestandteil umfasst die Mehrkosten, die von der enewa als gesetzlich festgelegter Festpreis für Erdgas unter Anrechnung (anteilig) gelieferter biogener Brennstoffe i. S. d. § 7 Absatz 4 Nr. 2 BEHG für den Verbrauch des Kunden gezahlt werden, soweit und solange das BEHG Festpreise vorsieht (vorläufig bis 31. Dezember 2025). Der Festpreis für Emissionszertifikate ist in § 10 Absatz 2 BEHG festgelegt. Er wird 2021 erstmals erhoben und ist bis zum 31. Dezember 2025 ein jährlich steigender Festpreis. Der Preis wird in € pro Emissionszertifikat (dies entspricht der Berechtigung zur Emission einer Tonne Treibhausgas in Tonnen Kohlendioxidäquivalent im Jahr) erhoben. Die Ermittlung des Kohlendioxidäquivalents, d. h. der Brennstoffemissionen von Erdgas, aufgrund derer eine Berechnung eines Preises in ct/kWh ermöglicht wird, erfolgt nach Maßgabe der in § 5 EBEV 2022 i. V. m. Anlage 1 festgelegten Berechnungsmethode und Faktoren. Für den Zeitraum, ab dem das BEHG keine Festpreise mehr vorsieht (vorläufig bis zum 1. Januar 2026) verpflichten sich die Vertragspartner schon heute, sich einvernehmlich über die Mehrkosten zu verständigen, die der enewa aus dem Kauf von Emissionszertifikaten nach dem BEHG entstehen und die dem Vertrag zugrundeliegenden Gedanken des separierten Preissystems Rechnung trägt. Können die Vertragspartner sich nicht auf eine einvernehmliche Lösung verständigen, verpflichten sie sich, sich dem Schiedsgutachten eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen, Schwerpunkt Energiewirtschaft zu unterwerfen. Die Vertragspartner bestimmen den Sachverständigen gemeinschaftlich. Kommt keine Einigung binnen zwei Wochen über die Person des Sachverständigen zustande, wird dieser unter Berücksichtigung des billigen Ermessens (§ 315 BGB) von der enewa benannt. Sollte der Sachverständige nicht zu einer tragfähigen Lösung kommen, so steht es beiden Vertragspartnern frei, ein zuständiges Gericht anzurufen. Die Kosten des Schiedsgutachtens tragen die Vertragspartner je zur Hälfte;
- g) für Erdgas: die vom Lieferanten an den Bilanzkreisverantwortlichen und von diesem für die jeweilige Entnahmestelle an den zuständigen Marktgebietsverantwortlichen THE für die Belieferung des Kunden gemäß § 29 Satz 2 GasNZV abzuführende SLP- bzw. RLM-Bilanzierungsumlage. Mit der Bilanzierungsumlage wird unter anderem die Beschaffung von Regenergie durch den Marktgebietsverantwortlichen finanziert, die erforderlich ist, um die Systemstabilität im Netz aufrecht zu erhalten. Die Bilanzierungsumlage werden vom Marktgebietsverantwortlichen jährlich zum 1. Oktober angepasst und sechs Wochen vor Beginn des jeweiligen Geltungszeitraums auf der Internetseite des zuständigen Marktgebietsverantwortlichen (derzeit: tradinghub.eu/de-de/) in der Einheit Euro/MWh veröffentlicht. Hinweis: Die SLP-Bilanzierungsumlage wird auf Grundlage der tatsächlich verbrauchten Mengen des Kunden (mit Abrechnungsbrennwert ermittelt) abgerechnet, während dem Lieferanten gegenüber die SLP-Bilanzierungsumlage auf Grundlage der allokierten Mengen (mit Bilanzierungsbrennwert ermittelt) erhoben wird. Die sich durch die von Netzbetreiber vorgegebene Güte der SLP-Profile ergebenden – in der Regel geringfügigen – Abweichungen zwischen tatsächlich verbrauchten und allokierten Mengen können sich zu Gunsten und zu Lasten des Kunden auswirken, worauf die enewa keinen Einfluss hat;
- h) für Erdgas: die vom Marktgebietsverantwortlichen für die Belieferung der vertragsgegenständlichen Lieferstellen beim Bilanzkreisverantwortlichen erhobene und von diesem unmittelbar oder durch ihren Vorlieferanten mittelbar an die enewa weitergewälzte Gaspreisumlage gemäß § 35e EnWG. Die dem Marktgebietsverantwortlichen im Zusammenhang mit seinen Aufgaben zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit entstehenden Kosten gemäß §§ 35c und 35d EnWG werden gemäß § 35e EnWG diskriminierungsfrei und in einem transparenten Verfahren auf die Bilanzkreisverantwortlichen im Marktgebiet

- umgelegt. Die Gasspeicherumlage wird erstmals zum 1. Oktober 2022 und bis 31. März 2025 vom Marktgebietsverantwortlichen auf die täglich aus einem Bilanzkreis ausgepeilten Mengen für SLP- und RLM-Marktklokationen erhoben. Die Gasspeicherumlage wird vom Marktgebietsverantwortlichen jeweils zum 1. Januar und 1. Juli eines Jahres angepasst und sechs Wochen vor Beginn des jeweiligen Geltungszeitraums auf der Internetseite des Marktgebietsverantwortlichen (derzeit tradinghub.eu) in der Einheit Euro/MWh veröffentlicht. Eine Weiterberechnung solcher an die enewa weitergewählter Kosten an den Kunden ist auf Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (zum Beispiel nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können.
- 6.3 Der Strompreis erhöht sich über die in Ziffer 6.2 genannten Preisbestandteile hinaus des Weiteren um
- die vom Netzbetreiber erhobenen Zuschläge/Umlagen nach dem EnWG: die KWKG-Umlage nach § 12 EnFG, die Offshore-Netzumlage nach § 12 EnFG, den von der STAWAG an den Netzbetreiber zu zahlenden Aufschlag für besondere Netznutzung nach der Festlegung der BNetzA (Az. BK8-24-001-A) und die Wasserstoffumlage nach § 118 Absatz 6 S. 9 bis 11 EnWG in der jeweils geltenden Höhe. Der Aufschlag für besondere Netznutzung enthält die Kosten, die mit der § 19-StromNEV-Umlage ausgeglichen werden sollen, sowie den Aufschlag für besondere einspeiseseitige Netznutzung nach der Festlegung der BNetzA (Az. BK8-24-001-A). Mit der § 19-StromNEV-Umlage werden Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern aus der Verpflichtung entstehen, nachgelagerten Netzbetreibern Erlöse zu erstatten, die diesen entgehen, weil sie bestimmten Letztverbrauchern mit atypischem Verbrauchsverhalten oder besonders hohem Stromverbrauch nach § 19 Absatz 2 StromNEV reduzierte Netzentgelte anbieten müssen. In die § 19-StromNEV-Umlage werden derzeit die Kosten, die mit der Wasserstoffumlage nach § 118 Absatz 6 Satz 9 bis 11 EnWG ausgeglichen werden sollen, eingerechnet. Mit der Wasserstoffumlage werden Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern durch die Abwicklung der gesetzlichen Vorgaben zur Förderung der Wasserstoffherzeugung durch Wasserelektrolyse entstehen. Mit dem Aufschlag für besondere einspeiseseitige Netznutzung werden die Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern aus der Wälzung EE-bedingter Mehrkosten durch nachgelagerte Netzbetreiber entstehen. Der Kunde trägt die einzelnen Umlagen bzw. Aufschläge, die derzeit gemeinsam als Aufschlag für besondere Netznutzung erhoben werden.
  - Wenn der Kunde hinsichtlich der Umlagen eine Privilegierung in Anspruch nimmt, wird er die enewa unverzüglich in Textform über Art und Weise der Privilegierung in Kenntnis setzen und auf Verlangen der enewa einen Nachweis über die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Privilegierung erbringen. Dies gilt entsprechend, wenn der Kunde verpflichtet ist, eine Umlage direkt an den jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber abzuführen (zum Beispiel bei einer Inanspruchnahme der Privilegierung von stromkostenintensiven Unternehmen). Der Kunde wird die enewa unverzüglich über diesbezügliche Änderungen informieren. Im Fall einer reduzierten StromNEV-Umlage obliegt allein dem Kunden die Inanspruchnahme sowie der Nachweis. Die enewa kann bei begründeten Zweifeln am Vorliegen der Voraussetzungen für die Inanspruchnahme bis zur endgültigen Abrechnung durch den Netzbetreiber die StromNEV-Umlage in voller Höhe in Rechnung stellen, es sei denn der Netzbetreiber fordert nur die reduzierte Umlage und der Kunde macht gegenüber der enewa den Eintritt dieser Voraussetzungen glaubhaft. Die enewa berechnet dem Kunden die Umlagen in der Höhe, in der sie ihm vom Netzbetreiber für die Belieferung des Kunden in Rechnung gestellt werden. Etwaige Nachforderungen des Netzbetreibers, die zum Beispiel auf einer unzulässigen Inanspruchnahme der Privilegierung bzw. Begünstigung beruhen, reicht die enewa an den Kunden weiter. Entsprechend erstattet sie dem Kunden etwaige Rückerstattungen zum Beispiel im Fall einer nachträglichen Gewährung einer Privilegierung bzw. Begünstigung. Dies gilt entsprechend für Nachforderungen oder Begünstigungen, sofern der Kunde die Umlage nicht direkt an den Übertragungsnetzbetreiber zahlt. Soweit der Netzbetreiber für den Lieferzeitraum im Zusammenhang mit der Offshore-Netzumlage, der KWKG-Umlage, der § 19 StromNEV-Umlage, der AbLaV-Umlage bzw. der Wasserstoffumlage nachträglich eine Endabrechnung vornimmt, wird der sich ergebende Differenzbetrag dem Kunden erstattet oder nachberechnet, sofern dieser Betrag über 20,00 € liegt. Diese Endabrechnung kann auch in den auf die Lieferung folgenden Jahren und damit gegebenenfalls auch bis zu einem Jahr nach Beendigung des Vertrages erfolgen (**gilt nicht bei Belieferung ohne Netznutzung**);
  - die für das jeweils folgende Kalenderjahr geltende Höhe der Offshore-Netzumlage nach dieser Ziffer lit. a) wird bis zum 15. Oktober eines Kalenderjahres, die übrigen nach dieser Ziffer lit. a) bis zum 25. Oktober eines Kalenderjahres von den Übertragungsnetzbetreibern im Internet (derzeit: [www.netztransparenz.de](https://www.netztransparenz.de)) veröffentlicht.
- 6.4 Die genannten Preise sowie etwaige künftige Steuern, Abgaben oder sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen nach Ziffer 6.9 und 6.10 sind Nettopreise zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe.
- 6.5 Ist eine Umlage nach den vorgenannten Ziffern negativ, reduziert sich das für die gelieferte Energie zu zahlende Entgelt in entsprechender Höhe.
- 6.6 Die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltende Höhe der vorgenannten Preisbestandteile ist im Vertrag bzw. Preisblatt aufgeführt. Die enewa teilt dem Kunden die jeweils geltende Höhe eines nach Ziffer 6.2 bis 6.3 zu zahlenden Preisbestandteils auf Anfrage mit.
- 6.7 Die Erdgassteuer ist im Energiesteuergesetz (EnergieStG) geregelt. Die enewa ist dazu verpflichtet, den Kunden auf folgendes hinzuweisen: „Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.“
- 6.8 Die in der Anlage Preisblatt genannten Gaspreise gelten für Gas im Normzustand. Der Normzustand ist festgelegt durch die Kennwerte 0 °C, 1.013,25 mbar.
- 6.9 Wird die Belieferung oder die Verteilung von Energie nach Vertragsschluss mit zusätzlichen in Ziffer 6.2 bis 6.3 nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, kann die enewa hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Das gilt insbesondere auch für Belastungen, die aus dem CO<sub>2</sub>-Emissionshandel entstehen, soweit sie nicht bereits durch den CO<sub>2</sub>-Preis gemäß Ziffer 6.2 lit. (f) erfasst sind. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Energie nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder o. ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Die Weitergabe ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung (zum Beispiel nach Kopf oder nach Verbrauch) dem einzelnen Vertragsverhältnis zugeordnet werden können. Sie erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Mit der neuen Steuer oder Abgabe korrespondierende Kostenentlastungen – zum Beispiel der Wegfall einer anderen Steuer oder in Form negativer Umlagen – sind anzurechnen. Eine Weitergabe erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten.
- 6.10 Ziffer 6.9 gilt entsprechend, falls auf die Belieferung oder die Verteilung von Energie nach Vertragsschluss eine hoheitlich auferlegte, allgemein verbindliche Belastung (d. h. keine Bußgelder o. ä.) entfällt, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat (wie derzeit zum Beispiel nach dem EnWG, dem EEG und dem KWKG).
- 6.11 Der Kunde wird über die Anpassung gemäß der Ziffern 6.2 bis 6.3, 6.9 und 6.10 spätestens mit der Rechnungsstellung informiert. Diese Änderungen werden gegenüber dem Kunden mit dem Zeitpunkt wirksam, an dem sie gegenüber der enewa wirksam werden. Aus den Anpassungen resultiert kein außerordentliches Kündigungsrecht.
- 7. Änderungen des Vertrages und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen**
- 7.1 Die Regelungen des Vertrages mit seinen Anlagen inklusive dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (zum Beispiel EnWG, StromGGV, StromNZV GasGGV, NDAV MsbG, MessEG und MessEV, höchstrichterliche Rechtsprechung, Entscheidungen der Bundesnetzagentur, Transmission Code, Metering Code (VDE-AR-N 4400, Distribution Code)). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen (zum Beispiel durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die die enewa nicht veranlasst und auf die sie auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag oder seinen Anlagen entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages verursachen (etwa wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen ist die enewa verpflichtet, den Vertrag und diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen – mit Ausnahme der Preise – unverzüglich insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (zum Beispiel mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen).
- 7.2 Anpassungen des Vertrages und dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach vorstehendem Absatz sind nur zum Monatsersten möglich. Die Anpassung wird nur wirksam, wenn die enewa dem Kunden die Anpassung spätestens zwei Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. **Ist der Kunde mit der mitgeteilten Vertragsanpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich auf das Datum des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen.** Hierauf wird der Kunde von der enewa in der Mitteilung gesondert hingewiesen.
- 8. Einstellung der Lieferung**
- 8.1 Die enewa ist unbeschadet ihrer sonstigen Rechte berechtigt, sofort die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Energie unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet („Energiediebstahl“).
- 8.2 Die enewa ist unbeschadet ihrer sonstigen Rechte ferner berechtigt, die Lieferung sofort einzustellen und die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde mit einer Zahlung eines Betrags aus dem Vertrag (inklusive Steuern, Abgaben, Mahn- und Inkassokosten) in Höhe eines durchschnittlichen Lieferentgelts für eine Woche, mindestens aber mit einem Betrag in Höhe von 150,00 € in Verzug ist; oder der Zahlungsverzug die Höhe von zwei aktuellen Abschlagszahlungen erreicht; erstreckt sich der Zahlungsverzug über einen Zeitraum mit Abschlägen in unterschiedlich festgelegter Höhe, ist ein Zahlungsverzug des Kunden mit einem Betrag Voraussetzung, der die Summe aus dem aktuellen Abschlagsbetrag und dem unmittelbar zuvor geltenden Abschlagsbetrag erreicht; oder wenn der Kunde ganz oder teilweise eine geschuldete Vorauszahlung und/oder vereinbarte Sicherheit nach Ziffer 5 nicht leistet; und die enewa ihm nach Verzugseintritt unter Androhung der Versorgungsunterbrechung erfolglos eine angemessene Nachfrist von mindestens fünf Tagen zur Zahlung bzw. Leistung der Vorauszahlung bzw. Sicherheit gesetzt hat. Die Fristsetzung erfolgt in einer von der enewa nach Verzugseintritt ausgesprochenen Zahlungsaufforderung mit Androhung der Einstellung der Lieferung. Hat der Kunde eine Sicherheit geleistet, gilt dies nur, sofern der Kunde mit einem Betrag im Zahlungsverzug ist, der die Sicherheitsleistung nicht nur unerheblich übersteigt. Bei der Berechnung des Betrags bleiben dabei nicht titulierte Forderungen außer Betracht, die der Kunde schlüssig beanstandet hat, oder die wegen einer Vereinbarung zwischen der enewa und dem Kunden noch nicht fällig sind, oder die aus einer streitigen noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung der enewa resultieren.
- 8.3 Die Unterbrechung unterbleibt, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere des Verzugs stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt. Der Kunde wird die enewa auf etwaige Besonderheiten, die einer Unterbrechung zwingend entgegenstehen, unverzüglich in Textform hinweisen.
- 8.4 Die Androhung der Einstellung kann zugleich mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 8.2 oder der Fristsetzung nach Ziffer 8.5 b) erfolgen.
- 8.5 Das Recht zur Unterbrechung besteht,
- bis die enewa den vollen Betrag aller fälligen Zahlungen (einschließlich Verzugszinsen und Aufwendungen) erhalten hat; oder
  - wenn der Kunde innerhalb einer von der enewa gesetzten, angemessenen Frist nach Aufforderung weder eine nach diesem Vertrag geschuldete Vorauszahlung oder Sicherheit geleistet hat. Dieses Recht besteht bis zum Erhalt der geschuldeten Vorauszahlung oder Sicherheit.
- 8.6 Die Unterbrechung der Belieferung erfolgt im Auftrag der enewa durch den zuständigen Netzbetreiber. Die enewa wird dem Kunden die Beauftragung des Netzbetreibers in Textform mitteilen. Der Netzbetreiber hat für die Umsetzung der Unterbrechung nach den Vorgaben des einheitlichen Netznutzungsvertrages Strom bzw. Lieferantinnenrahmenvertrag Gas bis zu sechs Werktagen Zeit. Der Kunde wird die enewa auf etwaige Besonderheiten, die einer Unterbrechung zwingend entgegenstehen, unverzüglich hinweisen.
- 8.7 Die Kosten der Einstellung sowie der Wiederherstellung der Belieferung sind vom Kunden zu ersetzen. Die Kosten werden dem Kunden nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.
- 8.8 Die Belieferung wird unverzüglich wieder hergestellt, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen und die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung bezahlt sind.
- 8.9 Das Recht jeder Vertragspartei zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt.
- 9. Außerordentliche Kündigung**
- 9.1 Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt und die Belieferung eingestellt werden, wobei die kündigende Partei in ihrer Kündigungserklärung einen späteren Endtermin aus regulatorischen Gründen (zum Beispiel durch die BNetzA vorgegebenen Geschäftsprozesse zur Kundenbelieferung mit Elektrizität (GPKE) oder Lieferantinnenwechsel Gas (GeLi Gas)) bestimmen kann. Die Kündigung bedarf der Schriftform (Mitteilung per E-Mail reicht).
- 9.2 Ein wichtiger Grund liegt insbesondere aber nicht abschließend vor im Fall eines Energiediebstahls nach Ziffer 8.1, oder im Fall eines Zahlungsverzuges in nicht unwesentlicher Höhe unter den Voraussetzungen der Ziffer 8.2 oder wenn der Kunde ganz oder teilweise eine geschuldete Vorauszahlung oder vereinbarte Sicherheit nicht leistet. In den beiden letztgenannten Fällen ist dem Kunden die Kündigung mindestens zwei Wochen vorher anzudrohen; die Kündigung unterbleibt in diesem Fall, wenn die Folgen der Kündigung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzuges stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt.
- 9.3 Daneben ist die enewa berechtigt, den Vertrag bei einem bevorstehenden Einsteigen eines intelligenten Messsystems mit einer Frist von zwei Monaten auf den angekünigten Zeitpunkt

- des Einbaus zu kündigen. Die enewa wird dem Kunden in diesem Fall mit der Kündigung ein Angebot für den Abschluss eines neuen Stromlieferungsvertrages unterbreiten.
- 9.4 Mit Ausnahme der Zahlungsverpflichtungen enden die beiderseitigen Vertragspflichten mit sofortiger Wirkung. Die kündigende Partei kann in ihrer Kündigungserklärung einen späteren angemessenen Endtermin bestimmen. Die enewa muss den Kunden unverzüglich beim zuständigen Netzbetreiber abmelden.
- 9.5 Ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens einer von der enewa ausgesprochenen Kündigung aus wichtigem Grund ist die enewa berechtigt, die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen, sofern sie eine weitere bilanzielle Zuordnung der Energieentnahme durch den Netzbetreiber nicht auf andere Weise verhindern kann und sie dem Kunden die zusätzliche Möglichkeit der Sperrung mit der Androhung der Kündigung mitgeteilt hat; Ziffer 8.6 und Ziffer 8.7 gelten entsprechend.
- 9.6 Der Kunde ist im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund ab dem Kündigungszeitpunkt nicht mehr berechtigt, seine Energieentnahme dem von der enewa benannten Bilanzkreis zuzuordnen.
- 9.7 Soweit die Entnahmen des Kunden trotz der Abmeldung gemäß den vorgenannten Ziffern (etwa wegen Bearbeitungsfristen des Netzbetreibers, Prozessfristen aus den Festlegungen der BNetzA zu Lieferantenwechselprozessen oder aufgrund von Zuordnungen durch den Kunden) über den Zeitpunkt der Vertragsbeendigung hinaus der enewa bilanziell zugeordnet werden, ohne dass sie dafür einen Ausgleich erhält (zum Beispiel im Rahmen der Mehr- oder Mindermengenabrechnung des Netzbetreibers), schuldet der Kunde für diese fortwährende Belieferung die Entgelte nach diesem Vertrag.
- 9.8 Die zur Kündigung berechtigte Partei kann von der anderen Partei Ersatz des durch die Kündigung entstandenen Schadens (insbesondere Schadensersatz statt der Leistung) verlangen, es sei denn, die andere Partei hat den Kündigungsgrund nicht zu vertreten.
- 9.9 Bei Vertretenmüssen des Kunden wird der Teil des Schadensersatzes statt der Leistung, der für die enewa unmittelbar aus der Nichtabnahme bzw. Nichtlieferung in Folge der vorzeitigen Vertragsbeendigung folgt, auf Grundlage der vom Kunden in Folge der vorzeitigen Beendigung des Vertrages nicht bezogenen Restmenge (Arbeit) ermittelt. Als Restmenge gilt dabei die Differenz zwischen der für sämtliche noch nicht abgerechnete Lieferzeiträume insgesamt vertraglich vereinbarte Verbrauch und der vom Kunden nach dem Zeitraum der letzten Abrechnung bis zum Wirksamwerden der Kündigung tatsächlich bezogenen Menge. Sieht der Vertrag eine Anpassung der Fahrpläne vor dem Erfüllungszeitpunkt vor, ist der vertraglich vereinbarte Verbrauch ausschlaggebend. Ohne dass der tatsächliche Abschluss eines Deckungsgeschäfts erforderlich ist, berechnet sich der Schadensersatz statt der Leistung in diesem Fall aus der positiven Differenz zwischen dem Restwert des Vertrages (Produkt aus der Restmenge und dem Energiearbeitspreis gemäß Anlage Preisblatt) und dem um alle potenziell anfallenden erforderlichen Transaktionskosten verringerte Wert, welcher durch die enewa nach billigem Ermessen zum Zeitpunkt der Kündigung bestimmt wird. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadensersatzanspruches, insbesondere eines Verzugs- oder Folgeschadens, bleibt unberührt.
- 10. Haftung**
- 10.1 Die enewa haftet bei schuldhafter vertraglicher Pflichtverletzung (zum Beispiel bei Nichterfüllung der Lieferpflicht oder ungenauer oder verspäteter Abrechnung) für dadurch entstandene Schäden nach Maßgabe von Ziffern 10.2 bis 10.9.
- 10.2 Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber nach den jeweils geltenden vertraglichen und/oder gesetzlichen Regelungen geltend zu machen (bei Niederspannungskunden § 18 Niederspannungsanschlussverordnung (Strom) bzw. § 18 Niederdruckanschlussverordnung (Gas)).
- 10.3 Kommt es aufgrund des Messstellenbetriebs beim Kunden zu Schäden durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung, gelten für die Haftung der enewa und des Messstellenbetreibers die Regelung der Haftung des Netzbetreibers gemäß § 18 Absatz 1, Absatz 2 Satz 1, Absatz 6 und Absatz 7 Niederspannungsanschlussverordnung vom 1. November 2006 (BGBl. I S. 2477) entsprechend.
- 10.4 Die enewa wird im Falle einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und der Kunde dies wünscht.
- 10.5 In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungshelfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde, dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sogenannte Kardinalpflichten).
- 10.6 Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.
- 10.7 Soweit eine Partei nicht unbeschränkt haftet, verjähren die in Ziffern 10.5 und 10.6 genannten Schadensersatzansprüche – soweit sie nicht auf eine Haftung wegen Vorsatzes zurückgehen – in einem Jahr vom Beginn der gesetzlichen Verjährung gemäß §§ 199 bis 201 BGB an.
- 10.8 Die geschädigte Partei hat der anderen Partei einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.
- 10.9 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.
- 11. Umzug**
- 11.1 Der Kunde ist verpflichtet, der enewa jede Änderung seiner Kontaktdaten einschließlich der E-Mail-Adresse insbesondere jeden Umzug unverzüglich vorab unter Angabe des Umzugsdatums, der neuen Anschrift und der neuen Zählernummer oder Marktlokations-Identifikationsnummer in Textform mitzuteilen. Im Regelfall muss diese Mitteilung bis spätestens zehn Werktage vor dem Umzugsdatum erfolgen, um dem Lieferanten eine rechtzeitige Ab- bzw. Ummeldung beim Netzbetreiber zu ermöglichen.
- 11.2 Die enewa wird den Kunden an der neuen Lieferstelle auf Grundlage dieses Vertrages weiterbeliefen. Die Belieferung zum Zeitpunkt des Einzugs setzt voraus, dass der Kunde der enewa das Umzugsdatum rechtzeitig mitgeteilt hat.
- 11.3 Unterbleibt die Mitteilung des Kunden nach Ziffer 11.1 aus Gründen, die dieser zu vertreten hat oder erfolgt die Mitteilung verspätet, und wird der enewa die Tatsache des Umzugs auch sonst nicht bekannt, ist der Kunde verpflichtet, weitere Entnahmen an seiner bisherigen Lieferstelle, für die die enewa gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber entstehen muss und für die sie von keinem anderen Kunden eine Vergütung zu fordern berechtigt ist, nach den Preisen dieses Vertrages zu vergüten. Die Pflicht der enewa zur unverzüglichen Abmeldung der bisherigen Lieferstelle und Ansprüche der enewa auf entgangenen Gewinn wegen einer nicht oder verspätet erfolgten Belieferung an der neuen Lieferstelle bleiben unberührt.
- 12. Übertragung des Vertrags**
- Die enewa ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen Dritten zu übertragen. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn der Kunde zustimmt. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Kunde nicht innerhalb von acht Wochen nach der

textlichen Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten in Textform widerspricht. Auf diese Folgen wird der Kunde von der enewa in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Das Recht zur Abtretung von Forderungen nach § 398 BGB sowie eine gesetzliche Rechtsnachfolge, insbesondere bei Übertragungen im Sinne des Umwandlungsgesetzes, bleiben von dieser Ziffer unberührt.

### 13. Allgemeine Informationen

- 13.1 Informationen über aktuelle Produkte (insbesondere gebündelte Produkte bzw. Leistungen), Stromkennzeichnung, Tarife, Informationen zur effizienteren Energienutzung und sonstige Verbraucherinformationen sind unter [www.enewa.de](http://www.enewa.de) abrufbar.
- 13.2 Ist der Kunde gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts (REMIT) ein Marktteilnehmer i. S. REMIT oder ist die Verbrauchskapazität eines Endverbrauchers in einer Anlage i. S. REMIT größer oder gleich 600 GWh/a, so informiert der Kunde die enewa spätestens zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses hierüber.
- 13.3 Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim jeweils zuständigen Netzbetreiber erhältlich.
- 13.4 Ein Lieferantenwechsel erfolgt zügig und unentgeltlich. Nach dem Wechsel ist der Lieferant verpflichtet, dem neuen Lieferanten den für ihn maßgeblichen Verbrauch des vergleichbaren Vorjahreszeitraums mitzuteilen. Soweit der Lieferant aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, den Verbrauch nicht ermitteln kann, ist der geschätzte Verbrauch anzugeben.

### 14. Allgemeine Informationen nach dem Energiedienstleistungsgesetz

Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der sogenannten Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten sie unter [www.bfee-online.de](http://www.bfee-online.de). Sie können sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen erhalten Sie unter [energieeffizienz-online.info](http://energieeffizienz-online.info).

### 15. Vertraulichkeit

- 15.1 Die Vertragspartner behandeln den Inhalt des Vertrages sowie dieser Allgemeinen Bedingungen vertraulich. Sie werden weder den Vertrag selbst vollständig oder teilweise, noch Informationen über dessen Inhalt ohne die textliche Einwilligung des anderen Vertragspartners an Dritte weitergeben.
- 15.2 Dies gilt nicht für Informationen, die an Messstellenbetreiber oder Netzbetreiber, an Aufsichts- oder Regulierungsbehörden sowie an zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Berater weitergegeben werden.

### 16. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist ausschließlich der Sitz der enewa. Das gleiche gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

### 17. Lieferstellen mit registrierender (1/4-h-)Leistungsmessung

#### 17.1 Abnahmeverhalten/Fahrplan

Grundlage für die in der Anlage Preisblatt genannten Preise ist das mit dem Kunden abgestimmte Abnahmeverhalten. Strukturelle Abweichungen (zum Beispiel regionale und betriebliche Besonderheiten (wie Sonderschichten, Ferienzeiten, regionale Feiertage, lokale Ereignisse etc.), Schichtplanänderungen, Betriebsferien, Anlagenverlängerungen oder – Stilllegungen, Speichereinsatz, Kurzarbeit oder Maßnahmen bzw. Vereinbarungen zum Lastmanagement, Abschaltvereinbarungen mit dem Netzbetreiber und erfolgte Abschaltungen der letzten zwei Monate, vom Netzbetreiber veranlasste Abschaltungen und Reduzierungen aufgrund einer eingetretenen Gasmangellage in den letzten zwei Monaten sowie Gasmengenreduzierungen über die geplante Sicherheitsplattform Gas in den letzten zwei Monaten, Vereinbarungen über Bereitstellung Regelernergie, Absicht des Kunden, über die geplante Sicherheitsplattform Gas bzw. Regelenergieprodukte freiwillig Gasmengen dem Marktgebietsverantwortlichen bereitzustellen, Laststeuerungsmaßnahmen) werden für den Kunden nicht kostenrelevant, sofern sie spätestens fünf Werktage vor dem Beginn des Liefermonats, in dem die Änderung wirksam wird, der enewa per Mail an [info@enewa.de](mailto:info@enewa.de) gemeldet werden. Der Kunde teilt der enewa mit gleicher Vorlauffrist seine Absicht mit, Abschaltvereinbarungen mit dem Netzbetreiber, Vereinbarungen über die Bereitstellung von Regelernergie mit dem zuständigen Übertragungsnetzbetreiber oder Vereinbarungen zum Lastgangmanagement mit Dritten abzuschließen. Für Revisionsfälle der Kundenanlage gilt eine Vorlauffrist von einem Monat. Bei der Erbringung von Minutenreserve oder Sekundärregelung durch den Kunden über einen anderen Bilanzkreis gelten die Regelungen zur Regelleistung der nachfolgenden Ziffer. Unverzüglich teilt der Kunde konkret anstehende Abschaltungen, von denen er im Vorfeld Kenntnis erlangt oder sonstige bevorstehende wesentliche Änderungen seines Bedarfs einschließlich Abnahmestruktur; dies schließt Maßnahmen der Netzbetreiber zur Abwehr einer Gasmangellage ein, sowie Ausfälle von Fahrplanlieferungen Dritter, mit Betriebsstörungen bzw. Ausfälle von Anlagen, die Einfluss auf die Energieerzeugung haben, teilt der Kunde unverzüglich nach Feststellung der Störung mit Angabe der voraussichtlichen Ausfalldauer mit; auf Verlangen weist er diese nach. Auf mit dem Netzbetreiber bestehende Vereinbarungen über Reservenetzkapazität weist der Kunde den Lieferanten bei Revisionsausfällen sowie Betriebsstörungen bzw. sonstigen Ausfällen hin. Erfolgt eine Mitteilung der Veränderung verspätet oder gar nicht, behält sich die enewa das Recht vor, die dadurch entstehenden Kosten dem Kunden in Rechnung zu stellen. Die im Vertrag oder Preisblatt getroffenen Regelungen zu Mindest-/Maximalmengen bleiben hiervon unberührt.

#### 17.2 Regelleistung

Will der Kunde als Letztverbraucher Minuten- oder Sekundärregelung (Regelleistung) über einen anderen Bilanzkreis erbringen, muss er dies der enewa spätestens sechs Wochen vor dem Beginn der ersten beabsichtigten Bereitschaftszeit in Textform mitteilen. Es gelten die Festlegungen zur Regelung der Erbringung von Sekundärregelung und Minutenreserve durch Letztverbraucher in Stromlieferungsverträgen, Beschluss der Bundesnetzagentur (Az.: BK6-17-046). Akzeptiert die enewa die Erbringung von Regelleistung, schließen die Parteien eine Vereinbarung über den Austausch der erforderlichen Informationen, die Bilanzierung der Energiemengen sowie ein angemessenes Entgelt, die den Vorgaben des Beschlusses der Bundesnetzagentur folgt.

17.3 Sofern eine nach der vorgenannten Ziffer 17.1 vom Kunden zu übermittelnden Informationen eine Insider-Information i. S. v. Art. 2 Absatz 1 der Verordnung über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts (REMIT) darstellt, ist der Kunde dafür verantwortlich, diese zunächst entsprechend den Anforderungen nach Art. 4 Absatz 1 REMIT in geeigneter Form in allgemein zugänglicher Weise zu veröffentlichen, bevor er sie der enewa übermittelt; der Kunde wird der enewa die vorherige Veröffentlichung jeweils spätestens mit Übermittlung der Information in geeigneter Form nachweisen.

#### 17.4 Ermittlung des tatsächlichen Lieferumfangs

Der tatsächliche Lieferumfang (Arbeit und Leistung) wird auf der Grundlage der Messwerte ermittelt, die der Netzbetreiber oder Messstellenbetreiber der enewa für die jeweilige Marktlokation zur Verfügung stellt. Sofern der Kunde Fahrplanlieferungen von Dritten bezieht, wird für die Abrechnung des Energiearbeitspreises, der EEG-Umlage sowie der Stromsteuer diejenige elektrische Energie in Abzug gebracht, die der Kunde als Fahrplanlieferung bei einem dritten Lieferanten bezieht. Dies gilt entsprechend für die Abrechnung des Energiearbeitspreises, des CO<sub>2</sub>-Preises und der Energiesteuer im Falle von Erdgaslieferungen. Bei einem Auseinanderfallen von Anschluss- und Messbeine gelten ausschließlich die vom Netzbetreiber unter Anwendung eines Korrekturfaktors gebildeten Werte (§ 6 Absatz 7 des von der BNetzA

- mit Beschluss vom 20. Dezember 2017 – Az. BK6-17-168 – festgelegten einheitlichen Netz-nutzungsvertrags (Strom). Bei mehreren Marktlokationen wird die Arbeitsmenge summiert.
- 17.5 Zählerfernauslesung**  
 Sofern bei registrierender Leistungsmessung eine Zählerfernauslesung erfolgt bzw. vom Messstellenbetreiber, Netzbetreiber oder der enewa gefordert wird, verpflichtet sich der Kunde sowohl die Voraussetzungen für die Installation der erforderlichen Einrichtungen zu schaffen als auch einen Telekommunikationsanschluss (TAE-Anschluss) sowie einen 230 V-Stromanschluss zur Verfügung zu stellen und eine gegebenenfalls notwendige Zustimmung des Messstellenbetreibers einzuholen. Die damit verbundenen Kosten sowie die Kosten für den laufenden Betrieb trägt der Kunde. Erfüllt der Kunde diese Voraussetzungen nicht, ist der Netzbetreiber berechtigt, die Voraussetzungen auf Kosten des Kunden zu veranlassen. Sofern die **Netznutzung nicht Gegenstand des Vertrages und auch die enewa nicht Messstellenbetreiber/Messdienstleister** ist, stellt der Kunde durch entsprechende vertragliche Vereinbarungen mit dem Netzbetreiber sicher, dass die erforderlichen Werte der enewa fünf Werktage nach Beendigung des jeweiligen Liefermonats zur Verfügung gestellt werden.
- 17.6 Abrechnung**  
 Bei registrierender (1/4-h-)Leistungsmessung wird die Rechnung monatlich für jede einzelne Lieferstelle erstellt. Sofern erforderlich rechnet die enewa die tatsächlich gelieferte Energie mit der Jahresabrechnung den zurückliegenden Lieferzeitraum endgültig ab.  
 Sofern der Kunde nicht zur Leistung von monatlichen Vorauszahlungen verpflichtet ist, ist die enewa zusätzlich berechtigt, vom Kunden monatliche Abschlagszahlungen in Höhe des Entgelts für die im jeweiligen Monat prognostizierte Liefermenge der Anlage Preisblatt zu verlangen, die jeweils zum 3. Werktag des auf einen Liefermonat folgenden Kalendermonats fällig werden. Umfasst der jeweilige Lieferzeitraum gemäß Anlage Preisblatt mehr als einen Monat, so wird zur Berechnung der Referenzmenge die prognostizierte Liefermenge durch die Anzahl der vollen Kalendermonate im jeweiligen Lieferzeitraum geteilt. Die Abschlagszahlung wird von der enewa im Rahmen der Abrechnung für den jeweiligen Liefermonat verrechnet. Die Anforderung der Abschlagszahlungen sowie die jeweilige Höhe der Abschlagszahlungen muss die enewa dem Kunden mit einer Frist von 14 Tagen vor dem Liefermonat, für dessen Verbrauch der Kunde erstmals eine Abschlagszahlung leisten soll, in Textform ankündigen. Will die enewa von der Erhebung weiterer Abschlagszahlungen absehen, teilt sie dies dem Kunden mit einer Frist von mindestens einer Woche vor der Fälligkeit der nächsten Abschlagszahlung in Textform mit.  
 Im Fall der Vereinbarung einer Vergütung für eine Unter- und/oder Überschreitung der prognostizierten Liefermenge wird diese Vergütung im Rahmen einer Schlussrechnung innerhalb von drei Wochen für Strom und sechs Wochen für Gas nach Ende des jeweiligen Lieferzeitraums abgerechnet.  
 Erhält die enewa nach der Schlussrechnung für den jeweiligen Lieferzeitraum vom Netzbetreiber – im Fall, dass die Netznutzung nicht Gegenstand des Vertrages ist, den Liefervertrag mit den Kunden betreffende – nachträglich korrigierte, für die Ermittlung des tatsächlichen Lieferumfangs maßgebliche Messwerte, erfolgt eine entsprechende Korrektur der Schlussrechnung durch die enewa gegenüber dem Kunden.  
 Rechte des Kunden gemäß § 40b EnWG bleiben unberührt.
- 17.7 Verbrauchsschätzung**  
 Ist das Ausmaß des Fehlers gemäß Ziffer 3.7 nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so schätzt die enewa den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung unter Heranziehung des prognostizierten Bedarfs und/oder der Vorjahreswerte und/oder der aktuellen Witterungsbedingungen. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch von den gemäß dieser Ziffer erstellten Schätzungen erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- 17.8 Jahresleistungspreis**  
 Bei Netzbetreibern mit Jahresleistungspreis-System ist die abrechnungsrelevante Leistung die im Kalenderjahr auftretende Jahreshöchstleistung, sofern mit dem Netzbetreiber kein Monatsleistungspreis vereinbart worden ist. Abrechnungsrelevante Leistung ist dabei die im Kalenderjahr auftretende Jahreshöchstleistung. Abgerechnet wird dabei jeweils monatlich die bis zum Ende des Vormonats gemessene Jahreshöchstleistung. Sofern die vom Kunden in Anspruch genommene Leistung die bisherige Jahreshöchstleistung übersteigt, erfolgt auch eine Nachberechnung der Differenz zwischen der bisher berechneten und der neuen Jahreshöchstleistung rückwirkend für die vorausgegangenen Monate bis zum Beginn des laufenden Kalenderjahres. Bei einem unterjährigen Lieferantenwechsel erfolgt diese Nachberechnung nach den Vorgaben des einheitlichen Nutzungsvertrages auch für die Monate des Kalenderjahres, in denen noch keine Belieferung nach diesem Vertrag erfolgt ist (**gilt nur bei Belieferung mit Strom**).
- 17.9 Kundenanlage**  
 Die Kundenanlage ist so zu betreiben, dass störende Rückwirkungen auf Einrichtungen Dritter ausgeschlossen sind und der vom Netzbetreiber gegenüber dem Anschlussnehmer vorgegebene Leistungsfaktor bei der Belieferung mit Strom eingehalten wird bzw. störende Rückwirkungen auf Einrichtungen Dritter bei der Belieferung mit Gas ausgeschlossen sind. Aus Abweichungen vom Leistungsfaktor resultierende Mehrkosten der enewa (insbesondere Blindstromkosten) sind vom Kunden zu ersetzen.  
 Der Kunde wird bei der Belieferung mit Gas ausschließlich Materialien und Geräte verwenden, die entsprechend dem in der Europäischen Gemeinschaft vorgegebenen Stand der Sicherheitstechnik hergestellt sind und keinerlei Veränderungen oder Einwirkungen an den Messeinrichtungen bzw. Messsystemen vornehmen.
- 18. Belieferung ohne Netznutzung**  
 18.1 Im Falle der Belieferung ohne Netznutzung stellt die enewa die Energie in einem Bilanzkreis im Höchstspannungsnetz des zuständigen Übertragungsnetzbetreibers bereit. **Die Regelung und Abwicklung der Netznutzung, des Netz- und Anschlussnutzungs für die in der Anlage Preisblatt benannten Marktlokationen ist nicht Gegenstand dieses Vertrages.** Sie obliegt dem Kunden. Der Kunde führt den Datenaustausch nach den Festlegungen der BNetzA zum Netzzugang selbst durch. Er wird der enewa Daten, die sie für die Abrechnung, Prognose bzw. Bilanzierung benötigt, auf Verlangen unverzüglich zur Verfügung stellen, wobei er deren Richtigkeit versichert. Die Parteien werden im Rahmen ihrer Möglichkeiten sicherstellen, dass die der Bilanzkreisabrechnung sowie der Korrekturbilanzkreisabrechnung zugrunde gelegten Daten inhaltlich richtig sind. Sie haben dazu Prüfungen vorzunehmen und sich mit den notwendigen Informationen zu versorgen. Im Rahmen der Datenklärungsprozesse der Festlegung zur Durchführung der Bilanzkreisabrechnung Strom (BNetzA, Beschluss vom 10. Juni 2009, Az. BK6-07-002; MaBiS) haben sie an der Aufklärung von Unstimmigkeiten mitzuwirken. Ist eine Korrektur im Rahmen der Bilanzierung nicht mehr möglich, richtet sich ein zwischen den Parteien erforderlicher wirtschaftlicher Ausgleich einer fehlerhaften Bilanzierung nach den allgemeinen zivilrechtlichen Regelungen.
- 18.2 Die enewa erfüllt ihre Verpflichtung nach vorgenannter Ziffer, indem sie sicherstellt, dass der zuständige Übertragungsnetzbetreiber den tatsächlichen Lieferumfang ihrem oder einem von ihr benannten Bilanzkreis in der jeweiligen Regelzone zuordnet.
- 18.3 Eine Belieferung ist nur möglich, wenn die in der Anlage Preisblatt aufgeführten Lieferstellen des Kunden dem entsprechenden Bilanzkreis des örtlichen Netzbetreibers zugeordnet wurden. Die enewa nimmt die Anmeldung der Lieferstellen in den Bilanzkreis der entsprechenden Regelzone/des entsprechenden Marktgebietes vor. Der Kunde schließt mit den für die jeweiligen Lieferstellen zuständigen Verteilnetzbetreibern einen Nutzungsvertrag (Ausspeisevertrag) über die Belieferung von Lieferstellen ab, der unter anderem die Übermittlung der abrechnungsrelevanten Messdaten an die enewa beinhaltet.
- 18.4 Der Kunde erfüllt seine Abnahmeverpflichtung dadurch, dass er die vertraglich vereinbarte Menge an Energie nicht durch andere als die von der enewa auf der Grundlage dieses Vertrags gelieferten Mengen deckt und sicherstellt, dass alle Entnahmen entsprechend des tatsächlichen Lieferumfangs sachlich richtig an den Übertragungsnetzbetreiber zu dem von der enewa benannten Bilanzkreis gemeldet werden.
- 18.5 In Ergänzung zu Ziffer 17.4 gilt folgendes: Im Rahmen der Ermittlung der tatsächlich gelieferten Abnahmemenge gilt für Marktlokationen mit einem Jahresverbrauch von bis zu 100.000 kWh Folgendes: Für Marktlokationen ohne registrierende ¼-h-Leistungsmessung und Marktlokationen ohne Übermittlung von Zählerstandgängen wird das vom jeweils zuständigen Netzbetreiber angewandte Standardlastprofilverfahren (synthetisch/analytisch) zugrunde gelegt. Der Kunde stellt sicher, dass Messwerte der Jahresablesung dieser Marktlokationen dem Lieferanten unverzüglich nach deren Vorliegen elektronisch zur Verfügung gestellt werden. Im Falle von RLM-Lieferstellen stellt der Kunde sicher, dass die tatsächlichen ¼-h-Werte für die jeweiligen Marktlokationen der enewa täglich bis spätestens 12.00 Uhr des folgenden Werktages elektronisch in dem von der enewa vorgegebenen Format zur Verfügung gestellt werden und dass die Messwerte der Jahresablesung der vertragsgegenständlichen Marktlokationen der enewa in dem von ihr vorgegebenen Format unverzüglich nach deren Vorliegen elektronisch zur Verfügung gestellt werden. **Dies gilt nicht, wenn enewa Messstellenbetreiber/Messdienstleister ist.**
- 18.6 Sofern für den Transport der Energie von der Übertragungsebene/Fernleitungsebene zur Lieferstelle des Kunden weitere gesonderte Vereinbarungen mit dem oder den Netzbetreibern erforderlich sind (zum Beispiel Netzanschluss- bzw. Anschlussnutzungsverträge), obliegt der Abschluss solcher Vereinbarungen dem Kunden. Die Verträge müssen mindestens über die Laufzeit dieses Vertrages zur Belieferung mit Energie abgeschlossen sein. Der Kunde ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass in den Verträgen mit dem oder den Netzbetreibern jeweils eine entsprechend der Anlage Preisblatt bereitgestellte Leistung ausreichende Netzanschlusskapazität vereinbart ist. Sämtliche im Zusammenhang mit den vorgenannten Verträgen anfallenden Kosten trägt der Kunde. Mit dem Abschluss dieses Vertrages zur Belieferung mit Energie ohne Netznutzung garantiert der Kunde die Existenz der oben genannten Verträge mit dem oben genannten Inhalt.
- 18.7 Der Kunde schuldet nach den Vorgaben des MsbG oder aufgrund vertraglicher Vereinbarungen grundsätzlich dem grundzuständigen bzw. wettbewerblichen Messstellenbetreiber das Messstellenbetriebsentgelt.
- 18.8 Abweichend zu Ziffer 9.5 ist der Kunde im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund ab dem Kündigungszeitpunkt nicht mehr berechtigt, seine Energieentnahme dem von der enewa benannten Bilanzkreis zuzuordnen. Soweit Entnahmen des Kunden über den Zeitpunkt der Vertragsbeendigung hinaus der enewa bilanziell zugeordnet werden, schuldet der Kunde für diese fortwährende Belieferung das Entgelt nach diesem Vertrag.
- 19. Stromkostenintensive Unternehmen mit bestandskräftigen Begrenzungsbescheid (Besondere Ausgleichsregelung)**  
 Für stromkostenintensive Unternehmen mit bestandskräftigem Begrenzungsbescheid gilt für Lieferstellen, an denen die EEG-Umlage nach den einschlägigen Vorschriften des EEG begrenzt ist, folgendes:
- 19.1 Die Übertragungsnetzbetreiber erheben bei stromkostenintensiven Unternehmen mit bestandskräftigem Begrenzungsbescheid die EEG-Umlage für die Lieferstellen nicht bei der enewa, sondern direkt beim begünstigten Letztverbraucher. In diesem Fall erfolgt keine Weiterberechnung durch die enewa nach Ziffer 6.3 a) und es obliegt dem Kunden, die erforderlichen Datenmeldungen und Zahlungen an den Übertragungsnetzbetreiber vorzunehmen. Der Kunde informiert die enewa unverzüglich über den Erhalt eines Begrenzungsbescheids nach den einschlägigen Regelungen des EEG und diesbezügliche Änderungen (zum Beispiel eine Aufhebung).
- 19.2 Der Kunde wird dem zuständigen Übertragungsnetzbetreiber die nach den einschlägigen Regelungen des EEG an den Lieferstellen verbrauchten Energiemengen rechtzeitig, vollständig und bilanzkreisscharf mitteilen. Der Kunde hat der enewa jeweils unverzüglich eine Kopie der an den Übertragungsnetzbetreiber vorgenommenen monatlichen Meldungen nach § 60a Satz 2 i. V. m. § 74 EEG sowie einen Nachweis über deren Zugang beim Übertragungsnetzbetreiber zu übermitteln. Der Kunde legt dem Übertragungsnetzbetreiber bis spätestens 30. April die Endabrechnung nach § 60a Satz 2 i. V. m. § 74 EEG für das Vorjahr vor und übermittelt der enewa bis 30. April eine Kopie der an den Übertragungsnetzbetreiber versandten Endabrechnung einschließlich der Wirtschaftsprüfer-Bescheinigung sowie einen Nachweis über den Zugang der Endabrechnung beim Übertragungsnetzbetreiber. Der Kunde wird der enewa unverzüglich eine Kopie der vom Übertragungsnetzbetreiber erstellten Jahresabrechnung und einen Zahlungsnachweis für die EEG-Umlage übermitteln.
- 19.3 Droht der Übertragungsnetzbetreiber der enewa die Kündigung des Bilanzkreisvertrages nach § 60a Satz 2 i. V. m. § 60 Absatz 2 Satz 5 EEG an, weil nach diesem Vertrag an den Lieferstellen des Kunden gelieferte Strommengen, an denen die EEG-Umlage nach § 63 Nr. 1 oder § 103 Absatz 4 EEG begrenzt ist, nicht vollständig nach § 60a Satz 2 i. V. m. § 74 EEG an den Übertragungsnetzbetreiber gemeldet sind, ist die enewa berechtigt, die offenen Mengen direkt selbst für den Kunden zu melden. Für diesen Fall bevollmächtigt der Kunde die enewa mit Abschluss dieses Vertrags und für dessen Laufzeit unwiderruflich zur Vornahme der erforderlichen Meldungen beim Übertragungsnetzbetreiber. Die enewa wird den Kunden über die Vornahme einer solchen Meldung unverzüglich informieren.
- 19.4 Wird die enewa vom Übertragungsnetzbetreiber nach § 60a Satz 2 i. V. m. § 60 Absatz 1 Satz 6 EEG auf Zahlung der EEG-Umlage (gegebenenfalls zzgl. Verzugszinsen) für nach diesem Vertrag an Lieferstellen des Kunden für gelieferte Energiemengen in Anspruch genommen, ist der Kunde verpflichtet, auf das erste Anfordern die enewa von der Forderung des Übertragungsnetzbetreiber freizustellen bzw. der enewa an den Übertragungsnetzbetreiber geleistete Zahlungen auf das erste Anfordern unverzüglich zu erstatten. Darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche der enewa bleiben unberührt.
- 19.5 Die Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten nach den vorstehenden Absätzen bezüglich der Abwicklung der EEG-Umlage für die Belieferung nach diesem Vertrag gelten fort, auch wenn der Vertrag bereits beendet wurde.
- 20. Fahrplanlieferung Dritter/Ausgleichsenergie**  
 Bezieht der Kunde zusätzliche Fahrplanlieferungen von Dritten ist er dafür verantwortlich, dass diese Fahrplanlieferungen in den von der enewa benannten Bilanzkreis eingestellt werden. Sofern ohne Verschulden der enewa eine solche Fahrplanlieferung durch Dritte unterbleibt, erstattet der Kunde der enewa die hierdurch entstehenden Kosten. Unbenommen davon bleibt das Recht der enewa den Vertrag außerordentlich zu kündigen.
- 21. Schlussbestimmungen**  
 21.1 Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.  
 21.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.